

A i c h a c h e r - Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 28.

11. Juli 1852.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachstehend wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung vom 20. v. Mts. im Betreffe des diesjährigen Central-Landwirthschaftsfestes mit dem Auftrage an die Gemeindevorstände öffentlich bekannt gemacht, alle Landwirthe und Produzenten, welche preiswürdige Erzeugnisse zu besorgen glauben, aufzumuntern, dieselben zu dem befraglichen Feste einzusenden.

Miichach den 5. Juli 1852.

Königliches Landgericht Miichach.

W i m m e r .

Nro. 38,302/44,881.

Un

sämmtl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern,
dessgleichen an die Magistrate München und
Ingolstadt.

Das diesjährige Central-Landwirthschafts-
(Oktober) Fest betr.

I m N a m e n

Er. Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben den lebhaften Wunsch zu erkennen gegeben, daß das im Monate Oktober alljährlich dahier stattfindende Central-Landwirthschaftsfest zu einem wirklichen Nationalfeste für ganz Bayern umgestaltet, und daß die Theilnahme

an dem nunmehr in größerer Ausdehnung vor dem Standbilde der Bavaria abzuhaltenden Feste auch in den entfernteren Gegenden des Landes beleben und erhöht werden möge. In Absicht hierauf haben Allerhöchstdieselben anzuordnen geruht, es nicht an den geeigneten Ermunterungen fehlen zu lassen, daß preiswürdige Produkte an Vieh und Bodenerzeugnissen u. zur betreffenden Zeit hieher gesendet werden, damit den Ausstellungen die Culturbestrebungen des ganzen Landes möglichst vollständig repräsentirt werden. Auch sollen sämmtliche Schützengesellschaftstern aufzufordern werden, einen Repräsentanten zur Theilnahme an dem in der Oktoberfests-Woche stattfindenden Festschießen hieher zu senden, vorausgesetzt, daß die Schützen und Gesammt jener Gesellschaften solches gestatten, oder daß, wie zu erwarten steht, einzelne Schützen zur gänzlichen oder theilweisen Bekleidung der Kosten aus eigenen Mitteln sich bereit erklären.

Endlich haben Er. Majestät der König zur Erleichterung der Theilnahme an dem Oktoberfeste von Seite der Bevölkerung in entfernteren Landestheilen allergnädigst zu genehmigen geruht, daß am Tage vor dem Hauptfeste, Sonntage, an welchem sich die Feier des Oktober-Festes stets concentrirt, von den Endpunkten der Staats-Eisenbahnen aus (sobit zur Zeit von den Städten Hof und Regensburg) nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in

Der Akt nur die halbe Taxe zu bezahlen haben sollen, daß sie gegen des um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelobte Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes unentgeltlich wieder zurückbefördert werden.

Die Amisvorsände werden Sorge tragen, daß das, was Seine Majestät der König bienach bewilligt oder als Allerhöchst Ihren Wunsch ausgesprochen haben, in geeigneter Weise weitere Verbreitung finde, auch wird erwartet, daß es dieselben nicht an selbst-eigener Ermunterung bei denjenigen Landwirthen und Produzenten fehlen lassen werden, welche desfallsige Erzeugnisse besitzen, die sich auf eine Preis-Verwertung einlassen können.

München den 20. Juni 1852.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer
des Innern.

Graf Meigersberg, Präsident.

Dukeis.

W e f a n n t m a c h u n g.

Untersätze bei dem k. Landgerichte
Dachau betr.

Zur Anbringung von Anträgen, Anmeldeung von Klagen, Schlichtung von Verhörsbündeln u. dgl. sind bei dem kgl. Landgerichte Dachau der Mittwoch und der Samstag jeder Woche, wo der, wenn auf diese Tage ein Feiertag fallen sollte, nächstvoranzehende Werktag bestimmt, was auf Requisition des k. Landgerichts Dachau hiemit bekannt gemacht wird.

Altsach den 23. Juni 1852.

Königliches bayer. Landgericht.

Wimmer.

W e f a n n t m a c h u n g.

Die Antragschaften des verlebten
f. Rentbeamten Dintberger betr.

Zu rubr. Betreff liegen hierorts nach bezeichnete Beträge, deren Präsidenten man bisher aufzuforschen nicht im Stande war, deponirt. Wer immer auf diese Gelder Ansprüche hat, wird aufgefordert, selbe binnen 3 Monaten hierorts geltend zu

machen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins diese Beträge als herrenlos erklärt, und dem f. Fiskus ausgemacht werden.

Hermann Steinhardt	4 fl. 44 fr. — pf.
Joseph Bayer	1 „ 31 „ 2 „
Lorenz Jals, Wittwe	— „ 52 „ 3 „
Franz Joseph Holzinger Kinder	2 „ 19 „ — „
Theilkäufer des Buchbauernhofes	8 „ 5 „ 2 „
Michael Huber	1 „ 28 „ — „
Kinder des Mathias Wolf von Et. Frangist	5 „ 49 „ — „
Johann Summer	28 „ 8 „ 2 „
Adalbert Wiemann	9 „ 2 „ 2 „
Johann Scheibenbogen	27 „ 23 „ 3 „
Simon Thoma	— „ 31 „ 3 „

Friedberg am 1. Juli 1852.

Königl. Landgericht Friedberg.

Widder.

W e f a n n t m a c h u n g.

Debitwesen der Metzger Strobl'schen
Gehelute in Altsach betr.

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger wird das Anwesen der Strobl'schen Metzgers-Gehelute in Altsach dem gerichtlichen Verlaufe unterstellt.

Dieses Anwesen besteht aus

1. Gebäude:

Dem gemauerten einrückigen Wohnhaus nebst Stall und Etadel mit Hofraum per 11 Dezim.

II. Grundstücke:

4 Tagw.	11 Dezim	Acker,
— „	87 „	Neubathacker,
— „	82 „	Wiesen,
1 „	45 „	Holz.

III. Rechte:

Dem realen Metzgerrecht.

Dieses Anwesen nebst der Gerechtsame hat einen Werth von 4780 fl. laut gerichtl. Schätzung vom 7. Mai l. Js.

Termin zur Versteigerung ist auf

Donnerstag den 26. August l. Js.

Morgens 9 Uhr

anberaumt, wegen Steigerungslustige mit dem Verfügen geladen werden, daß der Hinfschlag nur nach erreichtem Schätzungswertb erfolgt.

Dem Gerichte unbekante Steigerungslustige haben sich durch legale Leumunds- und Vermögenszeugnisse auszuweisen.

Nisch den 11. Juni 1852.

Königliches Landgericht Nisch.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Herr Pfarrer Schlichting in Nieden und der Austräger Moser daselbst haben ersterer mit 100 fl. einen Jahrtag und letzterer mit 60 fl. eine Zährmesse zur Kirche Nieden gestiftet, was hiemit vorchriftsgemäß bekannt gemacht wird.

Friedberg am 7. Juli 1852.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Kapital-Ausleiher.

2500 fl. werden bis nächste Jakobi gegen sichere Hypothek zu 4 1/2 Prozent ausgeliehen.

Das Nähere bei der Debatation d. Bl.

Bevölkerungs-Anzeige.

in der Stadtpfarrei Friedberg wurden im Monat Juni 1852

Geborene:

Am 16. Jakob, d. V. Paul Heindesberger, Tagelöhner.

„ 26. Elisabeth, d. V. Peter Lindermayer, Gürtler.

Getraute:

Am 15. Joseph Schmid, Tagelöhner, mit Jungfrau Johanna Schmid, Maurerstockter von Pfaffenbosen.

„ 22. Georg Heindl, Tagelöhner, mit Magdalena Burger, Tagelöhnerwitwe v. v.

Gestorbene:

Am 4. Joseph Weiß, Maurerkind, 2 Monate alt, an Magenverwundung.

Am 6. Crescenz Schrober, Tagelöhnerkind, 6 Jahre alt, an Abzehrung.

„ 8. Franziska Dlesch, Waderwitwe, an Drüsenverhärtung, 66 Jahre alt.

„ 12. Anna Weirather, Maurerkind, an Luftröhrenentzündung, 6 Wochen alt.

„ 15. August Bock, 11 Monate alt, an Luftröhrenentzündung.

„ 19. Anna Krois, Büchsenmacherskind, 9 Wochen alt, an Schwäche.

„ 24. Anna Hörderich, Tagelöhnerkind, 20 Wochen alt, an Keuchhusten.

Gemeinnütziges.

Mittel gegen die Bleichsucht der Schaaf. Wenn man rechtzeitig nachstehendes Mittel gegen die Bleichsucht der Schaaf anwendet, so wird deren Wirksamkeit verbürgt. Man gibt auf 100 Schaaf per Tag 1/4 Pfund Eisenvitriol zum Trinfasser; zur täglichen Decke für dieselbe Anzahl 1/2 Pfund feingepulvertes Burgunderharz, 1/2 Pfund Ralmwurzelpulver, 1 Pfund Bismuth, 1/2 Pfund Salz, gemischt mit 10 Pfund Gerste in groblich gemahlenem Zustande. Diese Cur dauert 100 Tage.

Neues.

Im August findet bei München ein Lager statt, wobei das Augsburgsberger Hevauatlegers- und Prinz Karls-Regiment zugezogen werden.

Bei der letzten Schwurgerichtssitzung für Schwaben und Neuburg am 8. Juli wurde der Landgerichts-Hypothekens-Accuar Forster wegen Unterschlagung und Fälschung von Urkunden zu 12 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Derselbe ist aber Landesflüchtig.

Eingesandt. Während man noch vor mehreren Wochen mit banger Sorge auf das Gedeihen unserer Feldfrüchte einen Blick richtete, erhebt sich jetzt bei dem Anblick derselben freudig das Gemüth über deren reiches Gedeihen. Wie wohlthätig dieses Gedeihen sich in diesen Tagen auf die Getreidepreise zeigte, kann man aus den neuesten Schraanenpreisen erkennen, die ein bedeutendes Sinken aller Gattungen darbieten. — Möchte doch die Wohlthat dieser Preisiminderung nicht allein den Bäckern zukommen, sondern auch allen Tennen die genothigt sind ihren Brod- und Semmelbedarf bei denselben holen zu müssen. Man hat sich lange genug von der Kunstfertigkeit dieser Leute, in Verfertigung von den äußerst kleinen netzen Semmerlin, überzeugt.

Mit einer Beilage.

Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 10. Juli 1852.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.		mittlerer.		mindest.				gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
														fl.	fr.
Malzen	158	153	5	20	26	19	33	18	35	2993	27	1	38	—	—
Korn	160	155	5	16	9	15	37	15	2	2422	9	2	24	—	—
Gerste	3	3	—	14	—	12	30	13	—	40	30	—	—	—	—
Haber	118	117	1	7	28	7	8	6	35	836	28	—	14	—	—
Summa	439	428	11							6292	34				

Nischacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brodt.	Vfd. Loth.	Ant.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr. pf.
Schensfleisch, gemästetes	12	Halbkreuzer Semmel	—	2	1 1/2	Mundmehl	7
Kuhfleisch	9	Kreuzer Semmel	—	4	2	Semmelmehl	6
Rindfleisch	9	Halbkreuzer Roggl	—	3	2 1/2	Schönmehl	5
Schweinefleisch	15	Kreuzer Roggl	—	7	1	Nachmehl	4
Kaltfleisch	9	Halbtagen Laib	—	18	1	Roggenmehl	4
Schafffleisch	8	— Bagen Laib	1	4	3	1 Vfd. Roggenbrod	3

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brodt.	Vfd. Loth.	Ant.	Theil.	Mehl, pr. Vierling.	fr. pf.
Schensfleisch, gemästetes	12	Halbkreuzer Semmel	—	1	3 1/4	Feines Mundmehl	56
Kuhfleisch	9	Kreuzer Semmel	—	3	2 1/2	Semmelmehl	48
Rindfleisch	9	Zweikreuzer Roggl	—	9	2	Geringeres Mehl	45
Schweinefleisch	15	Vierkreuzer Roggl	—	19	—	Nachmehl	32
Kaltfleisch	8	Bagen Laib	—	30	—	Nachmehl	40
Schafffleisch	8	Achtkreuzer Laib	1	28	—	—	—

Brodt- und Mehl-Liste fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Mehl-Liste.						Brodt-Liste.			
Gattung.	P r e i s e.					Gattung.	G e w i c h t.		
	Messen.		Vierling.	Mahl.			Pfund.	Loth.	Zinn.
	R.	fr.		fl.	fr.				
Feines Mundmehl	3	26	—	54	13 ¹ / ₂	Halbkreuzer Semmel	—	1	3 ¹ / ₂
Semmelmehl	3	4	—	46	11 ¹ / ₂	Kreuzer Semmel	—	3	2 ¹ / ₄
Geringeres Mehl	2	32	—	38	9 ¹ / ₂	Zweikreuzer Roggl	—	10	20
Nachmehl	2	—	—	30	7 ¹ / ₂	Vierkreuzer Roggl	—	19	—
Bachmehl	2	40	—	40	10 ¹ / ₂	Bagen Laib	—	31	—
						Achtkreuzer Laib	1	30	—

Auswärtige Schrammen-Preise.

München 3. Juli. Augsburg 9. Juli. Schrobenhausen 8. Juli. Rain 3. Juli. Friedberg 8. Juli.

Ort der Schramme.	Keeßen.			Malzen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
München . . .	—	—	—	22	2 21	26 20	53	18	9 17	18 16	30	14	3	8 12	7 13
Augsburg . . .	—	—	—	21	48 21	1 20	30	18	17 19	16 36	15	14	30	13	4 6
Schrobenhausen	—	—	—	21	22	20	1 48	37	16 42	16	9 15	29	7	42	2 27
Rain	—	—	—	23	26	21 40	21	20	20 50	20	6 19	9	8	6	7 30
Friedberg . . .	7 59	7 30	7	1 22	34	20	5 19	37	17 49	17	4 16	20	—	—	—

(Stand der Eigleiten'schen Buchdruckerei.)

(Redigirt von Th. Wälder.)

Nichach-Friedberger Wochenblatt.

N^o 28.

An den Magistrat der Stadt Nichach und den
sämmlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Die Hundswuth betr.

Die Verfügung der k. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern vom 25. Juni 1852 und
4. August 1851, wovon nachstehend ein Abdruck
erfolgt, sind ungesäumt in allen Gemeinden öffentlich
bekannt zu machen, und daß es geschehen ist, haben
der Magistrat und die sämmlichen Gemeinde-Verwal-
tungen binnen 14 Tagen bei Vermeidung eines
Wartboten anzuzeigen.

Sämmliche Gemeinde-Vorstände haben über den
genauen Vollzug zu wachen, und insbesondere sind
sämmliche Aerzte, Wundärzte, Bader, Thierärzte und
Waffenmeister angewiesen, die ihnen obliegenden Pflich-
ten insbesondere die in der Ausschreibung vom 4. Au-
gust 1851 bezeichnieten bei Vermeidung strengster Ein-
schränkung genau zu erfüllen.

Nichach den 5. Juli 1852.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

(Abdruck.) ad Nr. 45,289.

An
sämmtl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.
Die Hundswuth betr.

I m N a m e n

Er. Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegenden Wahrnehmungen werden die
Erscheinungen wuthverdächtiger Hunde immer häufi-
ger und bedenklicher.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hinburchveran-
laßt, unter Bezugnahme auf frühere desfalls ergan-

gene Ausschreibungen, namentlich jene vom 16. Sep-
tember 1841 (Kreis-Znt. Bl. 1841 Seite 1059) nach-
stehende Anordnungen zu erlassen:

- 1) Alle Hundebesitzer haben die Aufmerksamkeit auf
ihre Hunde zu verschärfen und von jeder verdäch-
tigen Erscheinung, sowie von jedem Bisse ihrer
Hunde durch einen andern bei unnothdächlicher
Vermeidung der im Abs. 1 jenes Ausschreibens
angedrohten Strafe augenblicklich der Ortspolizei
Anzeige zu machen, welche letztere gleiche unver-
weiltige Anzeige bei Vermeidung der dort ausge-
sprochenen Strafen, an die Distrikts-Polizeibe-
hörde und an den Gerichtsarzt zu erstatten hat.
- 2) Aerzte, Wundärzte, Bader, Thierärzte und Wa-
ffenmeister, welche von einem der wuthverdächti-
gen Hunde, sowie von dem Bisse durch einen
Hund Kunde erhalten, sind verpflichtet, hievon
bei Strafe von 25 bis 50 fl., oder 8 bis 14
Tagen Arrest, die Distriktpolizei und den Ge-
richtsarzt augenblicklich in Kenntniß zu setzen.
- 3) Die Hundevisitationen sind allenthalben, wo dies
nicht erst in jüngster Zeit stattfand, vorzunehmen.
- 4) Frei umherlaufende Hunde ohne Zeichen, dann
Bang- und bissige Hunde ohne Maultorb sind
von den Waffenmeistern einzufangen oder ihnen
zur Födtung zu übergeben.

Die Besitzer der Hunde sind der Polizeibehörde
anzuzeigen, damit gegen sie strafend eingeschrit-
ten werde.

- 5) Alle der Wuth verdächtigen Hunde, sowie alle
jene, welche von einem andern gebissen wurden,
sind dem Waffenmeister zu übergeben und von
demselben sicher zu verwahren, dürfen aber von
ihm nur nach Verschlingung und auf Anordnung

durch den Gerichts- oder Thierarzt getödtet werden.

- 6) Die Eektion wuthverdächtiger Hunde ist mit der erforderlichen Beschändigkeit und Genauigkeit zu pflegen.

- 7) Sofern in einem Orte ein der Wuth verdächtiger Hund wahrgenommen oder eingefangen wurde, sind alle Hunde in diesem Orte entweder zu versperren oder an die Kette zu legen, und ist unverweilt dieses von der Ortspolizei anzuordnen. Später ledig betroffene Hunde sind, auch wenn sie mit Zeichen versehen sind, einzufangen und dem Wafsenmeister zur Tödtung, oder falls sie der Wuth verdächtig, zur Behandlung nach Ziff. 5 zu übergeben. Ihre Eigenthümer sind zur Strafe zu ziehen.

- 8) Damit der Verbreitung der Hundewuth mit Kraft entgegen gewirkt werde, haben die Distrikts-Polizeibehörden auf erhaltene Anzeige oder Kunde von der Erscheinung eines wuthverdächtigen Hundes gleiche Anordnung, wie obige unter Ziffer 7, auch in den benachbarten Orten und erforderlichen Falles in allen Orten des Amtsbezirktes nicht nur zu treffen, sondern auch, wenn es angemessen erscheint, sich mit den angrenzenden Polizeibehörden behufs der Durchsührung gleicher Maßregel zu benehmen.

- 9) Wo in einem Orte ein der Wuth verdächtiger Hund wahrgenommen wurde und Einspernung der Hunde eintrat, dürfen dieselben, auch nachdem letztere aufgehoben ist, einige Zeit nicht frei laufen, sondern nur an der Leine geführt werden. Wegen frei laufende Hunde ist nach Ziffer 7 zu verfahren.

- 10) Diese Anordnung ist sogleich in allen Gemeinden bekannt zu machen, und den Gemeindevorstehern sowie dem ärztlichen, wundärztlichen und thierärztlichen Personale, dann den Wafsenmeistern zum genauen Vollzuge einzuschärfen und letzterer aber ist zu überwachen und überhaupt sich nach Vorstehendem zu achten.

Dabei wird schließlich bemerkt, daß gegenwärtige Anordnung auf andere der Wuth verdächtige Thiere angewendet in Anwendung zu bringen ist, und

daß sich namentlich die Bestimmungen unter Ziffer 1, 2, 5 und 6 auf dieselben erstrecken.

München den 4. August 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Präsidenten:

v. Schilcher, Direktor.

Dubois, Sekr.

Un

den Magistrat der Stadt Mischach und sämmtl.
Gemeinde-Verwaltungen.

Schafraude, deren Verheimlichung
betreffend.

Die Verfügungen der kgl. Regierung von Oberbayern vom 29. Juni l. Js. im Betreffe der Schafsräuden und der Viehsuchen ist ungesäumt in allen Gemeinden öffentlich zu verkünden, und daß es geschehen, in das Register über verkündete Gesetze unfehlbar einzutragen.

Mischach, den 5. Juli 1852.

Königliches Landgericht Mischach.

Wimmer.

B e k a n n t m a c h u n g:

Maßlochen-Preisfay für den Monat
Juli 1852 betr.

Durch hohe Entschließung der k. Regierung vom
29. v. Ms. ist der Satz für das Pfund Maßlochen-
Fleisch auf

z w ö l f K r e u z e r
für den Monat Juli festgesetzt.

Mischach den 1. Juli 1852.

Königliches Landgericht Mischach.

Wimmer.

Ankündigung.

In der Unterzeichneten Buchdruckerei sind stets zu haben: 1) Tabellen für Hebammen, 2) Tabellen für Leidenbeschauer, 3) Einspreibblätter für Gasmünze behufs fremder Gasse.

Eichleiter'sche Buchdruckerei.